

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I.

Nr. 17.

18. April 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Provisorische Verordnung

über

die miethweise Benutzung der Telegraphenlinien im Innern
der Schweiz.

(Vom 14. April 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Vorschlag des Post- und Telegraphendepartements,

verordnet:

Art. 1. Die Telegraphenlinien im Innern der Schweiz können dem Publikum miethweise zu Besprechungen überlassen werden.

Art. 2. Durch diese Vermiethung darf der gewöhnliche Depeschenverkehr in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dieselbe soll daher in der Regel nur während der Nacht, das heißt in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7, beziehungsweise 8 Uhr Morgens stattfinden. Indessen werden die Büreauvorstände ermächtigt, solche Besprechungen auch während der Tageszeit zuzulassen, insofern der übrige Verkehr es gestattet.

Art. 3. Die Vermiethung kann in der Regel nur zwischen solchen Büreaux stattfinden, welche unter sich durch direkte Linien

verbunden sind oder leicht verbunden werden können, also vorab zwischen den Haupt- und Spezialbüreaux und den auf der nämlichen Linie liegenden Zwischenbüreaux. Ueber eine weitergehende Benutzung der Linien zu solchen Zwecken entscheidet der Vorstand desjenigen Büreau, bei welchem das Begehren gestellt wird.

Art. 4. Wenn sich zwei Personen brieflich oder telegraphisch über den Zeitpunkt einer Besprechung geeinigt haben, so gibt die eine derselben dem Telegraphenbüreau den bezüglichlichen Auftrag unter gleichzeitiger Erlegung der Minimaltaxe.

Art. 5. Das Telegraphenbüreau benachrichtigt sodann durch Dienstdepesche das Büreau, mit welchem korrespondirt werden soll, nöthigenfalls auch die zwischenliegenden Translatorstationen, damit die Linie auf den bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gehalten werde. Es erhält von diesen Büreaux eine amtliche Empfangsanzeige, nöthigenfalls mit der Angabe allfälliger Verhinderungsgründe.

Art. 6. Auf jedem der beteiligten Büreaux wird auf die festgesetzte Zeit, insofern dieselbe nicht auf den reglementarischen Tagdienst fällt, ein besonderer, vom Nachdienste unabhängiger Beamter in Dienst berufen, um die Besprechung zu vermitteln, beziehungsweise die Translation herzustellen und zu überwachen.

Art. 7. Die zu machenden Mittheilungen werden weder bei der Aufgabe, noch bei der Ankunft niedergeschrieben, sondern nur dem expedirenden Telegraphisten diktirt und dem Empfänger mündlich mitgetheilt. Jedoch steht es den verkehrenden Personen frei, sich das Gespräch ganz oder theilweise zu notiren; auch können denselben auf Verlangen Abschriften der betreffenden Streifen gegen eine Gebühr von 25 Rp. für je 20 Worte oder deren Bruchtheil ausgeliefert werden.

Art. 8. Personen, welche dem Büreaupersonal nicht bekannt sind, haben sich zum voraus über ihre Identität auszuweisen.

Art. 9. In Bezug auf die Wahrung des Geheimnisses, sowie auf den Ausschluß injuriöser oder unsittlicher Ausdrücke gelten die nämlichen Bestimmungen, wie für die gewöhnlichen telegraphischen Korrespondenzen.

Art. 10. Von zwei oder mehreren Bestellern auf die nämliche Linie hat in der Wahl des Zeitpunktes der erste den Vorrang.

Art. 11. Die Taxen für die miethweise Benutzung der Telegraphenlinien sind festgesetzt wie folgt:

Für die erste Viertelstunde oder deren Bruchtheil . Fr. 6. —
 „ je weitere 5 Minuten oder deren Bruchtheil . „ 1. 50

Die erstere dieser beiden Taxen ist nach Art. 4 hievor bei der Bestellung zu erlegen, der weitere Zuschlag dagegen jeweilen nach Verfluß des bereits bezahlten Zeitabschnittes, und zwar ebenfalls auf dem Bestellbureau.

Für die bezogenen Taxen werden auf Verlangen Empfangscheine gegen die Gebühr von 10 Rp. ausgestellt.

Art. 12. Eine bereits bestellte und angeordnete Vermiethung kann nur durch diejenige Person wieder abbestellt werden, welche den Auftrag gegeben hat, und zwar spätestens zwei Stunden vor der festgesetzten Zeit, jedenfalls aber vor 8 Uhr Abends. In diesem Falle wird derselben die Hälfte der erlegten Taxe zurückvergütet, und die Benachrichtigung der beteiligten Telegraphenbüreaux erfolgt durch taxfreie Dienstdepeschen. Eine spätere Abstellung kann nicht mehr berücksichtigt werden, und die erlegte Taxe fällt ganz der Verwaltung anheim.

Art. 13. Inner den gleichen Fristen kann eine ganz angeordnete Vermiethung durch den Besteller auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden. Für die dadurch nöthig werdende Benachrichtigung der Büreaux hat er jedoch eine feste Gebühr von 1 Franken zu erlegen. Eine Verschiebung von mehr als 8 Tagen ist unzulässig.

Art. 14. Wenn eine bereits angeordnete Vermiethung aus dienstlichen Gründen ganz unterbleiben oder auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden muß, so erfolgt die Benachrichtigung sowohl der Büreaux, als auch der betreffenden Personen unentgeltlich. Im erstern Falle wird überdies die bezogene Taxe zurückbezahlt.

Eine durch dienstliche Gründe veranlaßte Verschiebung oder Unterbrechung von nicht mehr als 30 Minuten gibt jedoch den korrespondirenden Personen kein Anrecht auf eine mit Taxrückzahlung verbundene Verzichtleistung.

Art. 15. Für die im Art. 6 hievor bezeichnete Extradienstleistung erhalten die Beamten folgende Entschädigungen:

Für die erste Viertelstunde oder deren Bruchtheil . Fr. 1. —
 „ je weitere 5 Minuten „ „ „ „ „ — 25

Wenn jedoch die Vermiethung während des reglementarischen Tagdienstes stattfindet und somit kein besonderer Beamter beigezogen werden muß, so fällt jede Vergütung dahin.

Art. 16. Das Post- und Telegraphendepartement ist beauftragt, über die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung die nähern Vorschriften aufzustellen und deren beförderliche Inkraftsetzung anzuordnen.

Bern, den 14. April 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

des

schweiz. Konsuls in Liverpool (Hrn. Chs. Forget von
Genf) über das Jahr 1873.

(Vom 9. März 1874.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und England, welche früher sehr bedeutend waren, vermindern sich fortwährend unter dem Einflusse der Telegraphen und der täglich zunehmenden Erleichterungen der direkten Verbindungen zwischen den Gegenden, welche die Rohstoffe produziren und jenen, welche ihre Industrieerzeugnisse liefern.

Das letzt verflossene Jahr ist um der für den Handel im Allgemeinen, in England wie in der übrigen Welt, im Vergleich zu den frühern Jahren viel weniger zufriedenstellenden Resultate willen merkwürdig.

Der Werth der Gesamt-Ein- und Ausfuhr Großbritanniens war im Jahre 1873 niedriger als im Jahre 1872, da die Mehrzahl der Hauptprodukte, unter andern die Baumwolle, der Zucker, der Thee, der Kaffee und die Fettwaaren, eine große Baisse erlitten haben, was natürlich große Verluste nach sich gezogen hat. Dadurch sind sie aber auch auf einen normaleren Stand zurückgeführt

Provisorische Verordnung über die miethweise Benutzung der Telegraphenlinien im Innern der Schweiz. (Vom 14. April 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1874
Date	
Data	
Seite	571-575
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 125

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.